

Kleine Anfrage

Die notwendigen Angaben der Offertsteller bei Aufträgen durch den Staat und die Gemeinden

Frage von Landtagsvizepräsidentin Gunilla Marxer-Kranz

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 04. März 2020

Betriebe - ob klein oder gross - sind den gleichen bürokratischen Pflichten unterworfen. Das generiert bei allen Unternehmen höhere Fixkosten. Und diese sind in mancher Hinsicht gar nicht notwendig. Ein Beispiel sind die stetig und wiederholt verlangten Angaben bei der Auftragsvergabe der öffentlichen Hand. Bei jeder Ausschreibung im Land werden unter anderem folgende Angaben des Offertstellers verlangt: Grundsätzliche Stammdaten, Handelsregistereintrag, Gewerbebewilligung, Nachweis einer aktiven Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, Deckungshöhe der Versicherung, Betreibungen, Zahlungen der Sozialabgaben, Staats- und Gemeindesteuern und andere Steuern, Einhaltung der Arbeitsverträge, Einhaltung der Lohnleichheit, Konkurs- oder Liquidationsverfahren, Strafregisterauszug, Anzahl Mitarbeiter (nach Funktion, Namen und Ausbildung), Namensliste aller Mitarbeiter, Referenzen mit Auftragsinhalt, Auftragssumme und Kontaktpersonen. Dies ist ein Beispiel einer Ausschreibung des Landes bei einem Tiefbauprojekt. Diese Angaben sind, wie eingangs erwähnt, bei allen Aufträgen auf ein Neues einzubringen. Kurzum stellt sich mir die Frage, ob diesem Bürokratieaufwand entgegengewirkt kann. Darum meine Fragen:

1. Warum müssen diese Angaben bei jeder Ausschreibung erneut erbracht werden?
2. Werden diese Angaben seitens der amtlichen Stellen auch immer, das heisst jedes Mal, geprüft?
3. Werden diese Angaben auch immer bei entsendeten Betrieben überprüft?
4. Könnten diese Angaben für die einheimischen Betriebe nicht einmalig eingebracht werden und nur bei Änderungen der Daten proaktiv seitens der Offertsteller geändert werden?
5. Falls ja, ist es denkbar, dieses Register für einheimische Betriebe elektronisch zu führen?

Antwort vom 05. März 2020

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 35 Abs. 1 und 2 ÖAWG prüfen die Auftraggeber die Eignung von Bewerbern und Offertstellern, d.h. die wirtschaftliche, finanzielle, berufliche und technische Leistungsfähigkeit. Die Nachweise dürfen nur soweit verlangt werden, wie es durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Es liegt im Ermessen des Auftraggebers zu entscheiden, welche Nachweise er für erforderlich hält. Der Offertsteller muss im Formular „Angaben zur Eignungsprüfung“ lediglich das Zutreffende ankreuzen. Die Beilagen werden nur bei Bedarf nachträglich angefordert. Durch diese Eigenerklärungen wird das Vergabeverfahren vereinfacht und ein Bürokratieabbau erreicht. Nur wenn Zweifel an der Richtigkeit der abgegebenen Erklärung bestehen, können im Einzelfall weitere Nachweise gefordert werden.

Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte besteht überdies die Möglichkeit, die Einheitliche Europäische Eigenerklärung auszufüllen, welche die Bewerber oder Offertsteller wiederverwenden können, sofern sie bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen korrekt sind.

Zu Frage 2:

Es obliegt jedem Auftraggeber, die Einhaltung der verlangten Eignungskriterien zu überprüfen bzw. die Bewerber oder Offertsteller auszuschliessen, welche die Eignungskriterien nicht einhalten.

Zu Frage 3:

Die Überprüfung der Einhaltung der Eignungskriterien von entsendeten Betrieben erfolgt, sofern die entsendeten Betriebe aus der Bewerbung bzw. Offerte für den öffentlichen Auftraggeber ersichtlich sind.

Zu Frage 4:

Dies wäre schwierig umzusetzen, da die verschiedenen Auftraggeber unterschiedliche Anforderungen an eine Ausschreibung stellen und die Nachweise je nach Auftragsart variieren. Die Eignungsnachweise müssen zudem aktuell sein, z.B. ob der Offertsteller die Steuern bezahlt hat. Im Sinne der Zielsetzungen der E-Government-Strategie der Regierung wird im Rahmen der nächsten Revision des ÖAWG bzw. des ÖAWSG zu prüfen sein, inwieweit der Grundsatz des Once-Only hier umgesetzt werden kann. Demnach könnte festgelegt werden, dass zumindest jene Informationen, die bei Behörden bereits vorhanden sind, auf Wunsch des Bewerbers bzw. Offertstellers wiederverwendet werden können.

Zu Frage 5:

Gegen die Einrichtung eines elektronischen Registers „Eignungsnachweise“ spricht, dass die Sicherstellung der Aktualität der Homepage nicht gewährleistet werden kann und die Kontrollierbarkeit unzureichend ist. Zudem beträgt der Aufwand zum Ausfüllen des Formulars lediglich ca. 10 Minuten, weshalb das Kosten-Nutzen-Verhältnis als nicht wirtschaftlich zu betrachten ist. Diese Thematik wurde bereits mit Vertretern der Auftraggeber und der Wirtschaftskammer besprochen und für nicht verfolgenswert befunden.